

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR), Artikel 39 und Anhang VIII
Lieber nicht von Hand ausfüllen? Das geführte Formular von DPP-Tool erstellt diese Erklärung fertig ausgefüllt,
zusammen mit dem Inhaltsverzeichnis der technischen Dokumentation nach Anhang VII, unterschriftsreif (einmalig 49
EUR inkl. MwSt.): dpp-tool.com/de/ppwr-doc/

EU-Konformitätserklärung Nr. _____

Kennnummer der Erklärung (eigene Nummerierung, z. B. DoC-PPWR-2026-001). Eine Erklärung je Verpackungsart; jede Überarbeitung erhält eine neue Nummer oder Version.

1. Nr. ... (eindeutige Kennung der Verpackung):

Interne Referenz, Artikelnummer, Modell-, Chargen- oder Typnummer, mit der eine Behörde genau diese Verpackungsart zurückverfolgen kann. Beispiel: „Versandkarton VK-240, Version 1.2, Wellpappe B-Welle, 400 × 300 × 200 mm“.

2. Name und Anschrift des Erzeugers und gegebenenfalls des Bevollmächtigten des Erzeugers:

Erzeuger im Sinne von Artikel 3 Nr. 13: wer die Verpackung herstellt oder unter eigenem Namen oder eigener Marke entwickeln oder herstellen lässt. Achtung: Der „Hersteller“ nach Artikel 3 Nr. 15 (erweiterte Herstellerverantwortung) ist ein anderer Begriff. Vollständiger Firmenname und Sitzanschrift; den Bevollmächtigten (Artikel 17) nur angeben, wenn er schriftlich benannt wurde.

3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.

Pflichtsatz, Wortlaut unverändert lassen. Hier ist nichts auszufüllen.

4. Gegenstand der Erklärung (Kennung der Verpackung zwecks Rückverfolgbarkeit): Beschreibung der Verpackung:

Art der Verpackung (Verkaufs-, Um- oder Transportverpackung), Materialien Schicht für Schicht, Abmessungen, Gewicht, gegebenenfalls Bedruckung und Verschlüsse sowie ein Verweis auf Zeichnungen oder Fotos in der technischen Dokumentation nach Anhang VII.

5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung:

Die Verordnung (EU) 2025/40 nennen und die Anforderungen der Artikel 5 bis 12 angeben, die am Tag des Inverkehrbringens gelten. Am 12. August 2026 sind das im Wesentlichen Artikel 5 (Stoffe, Schwermetalle, PFAS in Lebensmittelkontaktverpackungen), Artikel 10 Absatz 2 (keine Doppelwände, falschen Böden oder unnötigen Schichten) und gegebenenfalls Artikel 11 (wiederverwendbare Verpackungen). Siehe die Tabelle auf der nächsten Seite. Danach „...

(Verweis auf die anderen angewandten Rechtsakte der Union)“ ergänzen, etwa Vorschriften zum Lebensmittelkontakt, falls zutreffend.

6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe anderer technischer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:

Normen, gemeinsame Spezifikationen oder Prüfverfahren, auf die sich Ihre Konformitätsbewertung stützt (z. B. EN 13427:2004, EN 13430:2004 oder die Prüfverfahren für Schwermetalle und PFAS). Falls keine: „Keine“.

7. Die notifizierte Stelle ... (Name, Anschrift, Kennnummer) ... hat, falls anwendbar, ... (Beschreibung ihrer Maßnahme) durchgeführt und die folgende(n) Bescheinigung(en) ausgestellt: ... (Einzelheiten, einschließlich des Datums der Bescheinigung(en), und gegebenenfalls Angaben zur Dauer und zu den Gültigkeitsbedingungen).

Verpackungen folgen Modul A (interne Fertigungskontrolle, Anhang VII): Eine notifizierte Stelle ist nicht beteiligt. In der Praxis „Nicht zutreffend“ eintragen.

8. Zusätzliche Angaben:

Optional. Übliche Einträge: Version der technischen Dokumentation, angewandte Aufbewahrungsfrist (5 Jahre für Einwegverpackungen, 10 Jahre für wiederverwendbare Verpackungen, Artikel 15 Absatz 3), Sprachen, in denen die Erklärung vorliegt (Artikel 39 Absatz 2).

Unterzeichnet für und im Namen von: _____

(Ort und Datum der Ausstellung): _____

(Name, Funktion): _____

(Unterschrift): _____

Eine Person, die den Erzeuger rechtsverbindlich vertreten darf. Name in Druckschrift, Funktion, handschriftliche oder qualifizierte elektronische Signatur.

So füllen Sie diese Vorlage aus

Diese Vorlage gibt den Aufbau des Musters in Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 wieder: die acht nummerierten Punkte und den Unterschriftenblock. Die grauen Hinweise stammen von uns und gehören nicht zum Muster: Löschen Sie sie vor der Unterzeichnung.

1. Wer unterzeichnet

Der Erzeuger (Artikel 3 Nr. 13): wer die Verpackung herstellt oder unter eigenem Namen oder eigener Marke entwickeln oder herstellen lässt. Nach Artikel 15 Absatz 2 führt der Erzeuger das Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 38 durch, erstellt die technische Dokumentation nach Anhang VII und stellt erst dann diese Erklärung aus. Importeure vergewissern sich, dass sie vorliegt, und halten eine Kopie bereit (Artikel 18); eine eigene stellen sie nicht aus. Ein Importeur oder Vertreiber, der Verpackungen unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr bringt oder sie so verändert, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, gilt als Erzeuger (Artikel 21).

2. Welche Anforderungen der Artikel 5 bis 12 am Tag der Unterzeichnung gelten

Die Verordnung gilt ab dem 12. August 2026 (Artikel 71), die Anforderungen, auf die sie verweist, greifen jedoch gestaffelt. Unter Nummer 5 sind die Anforderungen anzugeben, die am Tag des Inverkehrbringens gelten, nicht die gesamte Liste.

Anforderung	Gilt ab
Stoffe in Verpackungen, einschl. Schwermetall-Grenzwerten und PFAS-Grenzwerten für Lebensmittelkontaktverpackungen (Art. 5)	12. August 2026
Keine Doppelwände, falschen Böden oder unnötigen Schichten (Art. 10 Abs. 2)	12. August 2026
Anforderungen an wiederverwendbare Verpackungen, falls zutreffend (Art. 11)	12. August 2026
Kompostierbarkeit der in Art. 9 Abs. 1 genannten Verpackungen	12. Februar 2028
Kennzeichnung: Materialzusammensetzung und Sortierung (Art. 12)	12. August 2028
Recyclingfähigkeit: recyclinggerechte Gestaltung, Leistungsstufen (Art. 6)	1. Januar 2030
Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen (Art. 7)	1. Januar 2030
Minimierung von Gewicht und Volumen (Art. 10 Abs. 1)	1. Januar 2030
Recycling in großem Maßstab (Art. 6)	1. Januar 2035

Die Daten ab 2028 sind Mindestdaten: Die Verordnung knüpft sie jeweils auch an eine Frist nach Inkrafttreten des betreffenden Rechtsakts, maßgeblich ist der spätere Zeitpunkt. Verspätete delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte verschieben sie.

3. Die technische Dokumentation hinter der Erklärung (Anhang VII)

Die Erklärung ist die sichtbare Seite; die Nachweise liegen in der technischen Dokumentation nach Anhang VII: allgemeine Beschreibung und Verwendungszweck, Zeichnungen und Materialzusammensetzung Schicht für Schicht, Prüfberichte (Schwermetalle, gegebenenfalls PFAS), angewandte Normen und Verfahren, Ergebnisse der Konformitätsbewertung. Sie wird der Erklärung nicht beigelegt, muss aber einer Marktüberwachungsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

4. Sprache, Aufbewahrung, Aktualisierung

Sprache: abgefasst in oder übersetzt in die Sprache(n), die der Mitgliedstaat vorschreibt, in dem die Verpackung in Verkehr gebracht oder bereitgestellt wird (Artikel 39 Absatz 2). Aufbewahrung: 5 Jahre für Einwegverpackungen, 10 Jahre für wiederverwendbare Verpackungen, jeweils ab dem Tag des Inverkehrbringens, für Erklärung und technische Dokumentation (Artikel 15 Absatz 3). Aktualisierung: Die Erklärung wird stets auf dem neuesten Stand gehalten (Artikel 39 Absatz 2); eine Änderung von Gestaltung, Materialien oder Normen bedeutet, die Bewertung nach Artikel 38 zu wiederholen. Eine CE-

Kennzeichnung wird auf Verpackungen nach der PPWR nicht angebracht. Die zuständigen Behörden sind bestrebt, jedes Jahr die Richtigkeit eines Teils der Erklärungen zu kontrollieren (Artikel 39 Absatz 5).

5. Lieber fertig ausgefüllt?

DPP-Tool erstellt die Erklärung vorausgefüllt aus einem geführten Formular, zusammen mit dem Inhaltsverzeichnis der technischen Dokumentation nach Anhang VII, unterschriftsreif:

dpp-tool.com/de/ppwr-doc/ (einmalig 49 EUR inkl. MwSt.). Ein ausgefülltes Beispiel mit fiktiven Daten können Sie auf derselben Seite kostenlos ansehen.

Version 1.1, Oktober 2026. Diese Vorlage dient der Information und stellt keine Rechtsberatung dar; maßgeblich ist der amtliche Wortlaut der Verordnung (EU) 2025/40 (ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj>).